

1. Bekanntgaben

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

**2. Ersuchen von Herrn Klaus Kasper, FWV, auf Beendigung seiner Gemeinderatstätigkeit;
Prüfung und Entscheidung über das Vorliegen von wichtigen Gründen (§ 16 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO))**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass gem. § 16 Abs. 1 GemO ein wichtiger Grund zum Ausscheiden einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt.

Dem Antrag von Herrn Klaus Kasper, FWV, auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat zum 17.10.2022 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.09.2022, eingegangen am 19.09.2022, hat Gemeinderat Klaus Kasper um sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat und somit um Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des § 16 Abs. 1 GemO ersucht.

Sowohl der Tatbestand nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 GemO, wenn der Bürger unter anderem zehn Jahre lang dem Gemeinderat angehört hat, als auch der Tatbestand nach Abs. 1 Nr. 6 GemO, wenn der Bürger mehr als 62 Jahre alt ist, sind bei Herrn Kasper grundsätzlich erfüllt.

Gemäß § 16 Abs. 2 GemO hat der Gemeinderat über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit zu entscheiden.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Auszug aus der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO):

§ 16 Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

1. ein geistliches Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
5. anhaltend krank ist,
6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.

(3) Der Gemeinderat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld bis zu 1000 Euro auferlegen. Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

- 3. Nachrücken in den Gemeinderat von Frau Beatrice Schwarzkopf aufgrund Ausscheidens von Herrn Klaus Kasper, FWV;**
- 3.1 Beratung und Beschlussfassung, ob Hinderungsgründe nach § 29 GemO vorliegen**
- 3.2 Verpflichtung**
- 3.3 Neubesetzung bzw. Ergänzung der Ausschüsse, Verbände und Organisationen nach dem Ausscheiden von Herrn Klaus Kasper**

Beschlussvorschläge:

- 1) Der Gemeinderat stellt fest, dass bei der auf Herrn Kasper nachfolgenden Ersatzbewerberin, Frau Beatrice Schwarzkopf, keine Hinderungsgründe gemäß § 29 GemO vorliegen und in den Gemeinderat nachrückt.
- 2) Verpflichtung von Frau Beatrice Schwarzkopf, FWV, als Nachrückerin für Herrn Klaus Kasper.
- 3) Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der FWV-Fraktion für die Neubesetzung bzw. Ergänzung der Ausschüsse, Verbände und Organisationen zu.

Sachverhalt:

3.1) Unter dem vorhergehenden Tagesordnungspunkt der heutigen Sitzung hat der Gemeinderat dem Ersuchen von Herrn Klaus Kasper, FWV, zum Ausscheiden aus dem Gemeinderatsgremium, nach § 16 Abs. 2 GemO zugestimmt.

Nach § 31 Abs. 2 GemO ist der freiwerdende Sitz im Gremium mit der als nächste Ersatzperson festgestellten Person nachzubesetzen. Entsprechend dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 26.05.2019 ist dies bei der FWV-Fraktion Frau Beatrice Schwarzkopf.

Frau Schwarzkopf wurde am 20.09.2022 als erste Ersatzkandidatin angeschrieben. Ihre Zustimmungserklärung zur Übernahme des Ehrenamtes als Gemeinderätin der Gemeinde Kämpfelbach ging am gleichen Tag, den 20.09.2022, bei der Gemeindeverwaltung ein.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Ablehnungs- oder Hinderungsgründe wurden von Frau Schwarzkopf nicht aufgeführt. Auch sind der Verwaltung derzeit keine Hinderungsgründe im Sinne des § 29 GemO bekannt.

Nach § 29 Abs. 5 GemO hat der Gemeinderat festzustellen, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist.

3.2) Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 GemO verpflichtet der Bürgermeister Gemeinderäte öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Dabei wird die Verpflichtungsformel gesprochen und die Verpflichtung durch Handschlag vorgenommen.

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde Kämpfelbach gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern“ (freiwillige Ergänzung der Verpflichtungsformel, soweit gewünscht: so wahr mir Gott helfe)

3.3) Durch das Ausscheiden von Gemeinderat Klaus Kasper, FWV, sind Neubesetzungen bzw. Ergänzungen in den folgenden Gremien erforderlich.

Die FWV-Fraktion benennt heute in der Sitzung, wie die freigewordenen Posten zukünftig besetzt werden sollen:

Gremium	Bisherige Funktion GR Kasper	Zukünftige Besetzung durch FWV-Fraktion
Bau- und Umweltausschuss	Ordentliches Mitglied	
Finanzausschuss	Stellvertretendes Mitglied	
Abwasserverband „Kämpfelbachtal“	Ordentliches Mitglied	
Ausschuss für Kultur, Jugend, Sport und Soziales	Stellvertretendes Mitglied	
Kuratorium Kindertagesstätten	Ordentliches Mitglied	
Sozialstation Kämpfelbach	Stellvertretendes Mitglied	
Stellvertretender Fraktionssprecher	Stellvertreter	

Vermerke der Verwaltung: Abstimmungsergebnis	Verfasser: Herr Giek
ja _____ nein _____ enthalten _____	
Sonstiges: _____	

Auszug aus der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO):

§ 16 Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

1. ein geistliches Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
5. anhaltend krank ist,
6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.

(3) Der Gemeinderat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld bis zu 1000 Euro auferlegen. Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

§ 29 Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.
Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) *(aufgehoben)*

(3) *(aufgehoben)*

(4) *(aufgehoben)*

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

4. Wahl eines Mitglieds des Gemeinderats für die Verpflichtung des neuen Bürgermeisters Thomas Maag am 14.11.2022

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, die 1. Bürgermeister-Stellvertreterin, Frau Gabi Hunter für die Verpflichtung des neuen Bürgermeisters, Herrn Maag, zu benennen.

Sachverhalt:

Herr Thomas Maag wurde am 24.07.2022 als Bürgermeister der Gemeinde Kämpfelbach gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Amtsantritt am 23.10.2022.

Mit Wahlprüfungsbescheid vom 05.08.2022 hat das Landratsamt Enzkreis die Gültigkeit der Wahl bestätigt.

Nach § 42 Abs. 6 der Gemeindeordnung ist der Bürgermeister durch ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderates zu vereidigen und zu verpflichten.

Eine Vereidigung kann entfallen, wenn der Bürgermeister entweder bereits wegen seiner früheren Funktion als solcher oder als sonstiger Beamter vereidigt wurde. In diesem Fall genügt ein Hinweis auf den bereits geleisteten Eid.

Die Verpflichtungsformel lautet (§ 32 Nr. 2 VwV GemO):

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Die Verpflichtung ist im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung am Montag, 14.11.2022 vorgesehen.

Seitens der Verwaltung wird die 1. Bürgermeister-Stellvertreterin, Frau Gabi Hunter, vorgeschlagen, der auch die Sitzungsleitung am 14.11.2022 obliegt.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____